

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 16. September 1861.)

Der Bundesrath hat von dem ihm vorgelegten Generalberichte über die ganze Untersuchung der schweizerischen Hochgebirgswaldungen Kenntniß genommen, und den Druck desselben in den drei Nationalsprachen der Schweiz beschlossen, auch Hrn. Professor Landolt in Zürich beauftragt, aus dem erwähnten Generalberichte einen für die Verbreitung unter das Volk bestimmten Auszug zu bearbeiten, in welchem vorzugsweise der Nutzen der Wälder in ökonomischer und klimatischer Beziehung, der jetzige Zustand derselben, die Frage, ob dieser Zustand den Verhältnissen und Bedürfnissen entspreche, so wie die Mittel zur Verbesserung der Forstwirtschaft besprochen werden sollen.

Die unterm 22. Mai d. J. genehmigte Instruktion über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee ist vom Bundesrath mit folgender Promulgationsformel versehen worden:

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des am 30. Juli 1859 von der Bundesversammlung erlassenen Reglementes über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der eidgenössischen Armee,

verordnet:

Der vom eidg. Militärdepartement vorgelegten Instruktion über den Gesundheitsdienst wird die Genehmigung ertheilt, und es soll dieselbe mit dem Reglemente vom 30. Juli 1859 in einer Ausgabe gedruckt und sofort bei den eidgenössischen Truppen eingeführt werden.

Mit dem Erlaß dieser Vorschriften fallen alle frühern Reglemente und Instruktionen über den Gesundheitsdienst dahin, namentlich:

- a. Das Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes von 1841.
- b. Die Instruktion für die Gesundheitsbeamten und Angestellten bei den Corps, den Ambulancen und den stehenden Spitälern bei der eidg. Armee, vom 2. März 1842.
- c. Die Instruktion über das Verfahren bei der Entlassung dienstuntauglicher Militärs aus dem eidg. aktiven Dienst, und Bestimmung

der diese Entlassung bedingenden körperlichen und geistigen Gebrechen und Krankheiten, vom 20. Juli 1843.

- d. Die Instruktion über die Verpackung der Ambulance-Wagen und deren Verwendung bei der eidg. Armee, vom 2. April 1844.
 - e. Die Instruktion über die Bedienung der eidgenössischen Ambulance-Fourgons, vom Januar 1857.
-

Als Zolleinnehmer wurden gewählt:

- Für Jüppen (Aargau): Hr. Joh. Georg Bögele, von Kleindöttingen.
 - „ Allschwil (Basel-Landschaft): Hr. Peter Vogt, von dort.
-

(Vom 18. September 1861.)

Der Bundesrath wählte Hrn. Charles Arduini, von Montpreveyres (Waadt), zur Zeit in Florenz, zum Professor für italienische Literatur und Sprache am eidgenössischen Polytechnikum.

(Vom 20. September 1861.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, den Postkurs Neuenburg-St. Zimmer auf die Strecke Neuchâtel-Dombresson zu beschränken, und zwar auf 1. November nächstkünftig.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1861
Date	
Data	
Seite	690-691
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 483

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.